

# HAUSORDNUNG

## FÜR FAHRRADSTELLPLÄTZE

1. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Mieter unbedingt einzuhalten.
2. Offenes Feuer und Licht ist in allen Einstellbereichen und Zuwegen verboten.
3. Die Verwendung des Einstellplatzes zu Lagerzwecken ist untersagt. Das Lagern von feuergefährlichen Stoffen ist verboten.
4. Die Einstellplätze werden rein und gebrauchsfähig übergeben und müssen nach Beendigung des Mietverhältnisses im gleichen Zustand zurückgegeben werden. Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Mieter.
5. Zutritt zu den Stellplätzen haben nur die Mieter und deren Bevollmächtigte.
6. Die eingestellten Fahrräder müssen fahrbereit sein.
7. Eingestellt können auch Fahrrad- oder Kinderanhänger werden. Dabei ist zu beachten, dass die Stellplätze der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.
8. Pro Stellplatz darf nur ein Fahrrad abgestellt werden.

München, Februar 2017

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft  
München-Pasing eG.